Regulatorische Rahmenbedingungen der internationalen Hochschulkooperation

EUN-Factsheets zu identifizierten Hürden auf nationaler Ebene

Forschende und Lehrende inkl. Mobilität

Einbettung des Themas und identifizierte Hürden

Die Mobilität von Lehrenden zum Zwecke der Lehre und Forschung wird derzeit noch als Ausnahme und nicht als Regelfall gehandelt, es liegt keine strukturelle Verankerung vor.

Hürden:
Mobilität (physisch / blended / virtuell) als Form der Mitwirkung an der Internationalisierung bei Lehrenden findet als „Add On" / intrinsische Extraleistung statt und ist mit Mehraufwand verbunden. Entsprechende extrinsische Anreize zur Beteiligung fehlen. Lehre und Forschung (bes. physisch) im Ausland können nicht „barrierefrei" stattfinden bzw. nur über bestehende Möglichkeiten wie Gastdozentur oder Gastvortrag / im Rahmen von Programmausschreibungen.

Die Lehrverpflichtungsverordnungen (LVVs) der Länder sowie das Hochschulgesetz (HG) begrenzen die Möglichkeiten der Lehrenden zur Mitwirkung an der Internationalisierung bzw. Stärkung der Kooperationen durch Lehre und Forschung im Ausland / an der Partneruniversität ohne Einwirkung limitierender Faktoren.

1. **Anerkennung von im Ausland erbrachter Lehre**
 - Die LVV sieht keine Anrechenbarkeit von Lehrveranstaltungen an anderen Universitäten vor. Im Ausland erbrachte SWS können den Lehrenden nicht auf die reguläre Lehrverpflichtung anerkannt werden; selbiges gilt für Gastdozenturen / Gastvorträge.
 - In der LVV vorgesehene Möglichkeiten der Reduktionen, Umschichtungen oder Verschiebungen von SWS / dem Maße der Lehrverpflichtung verlagern die Hürden; Mehraufwand und/oder Kosten bleiben erhalten.
 - Es fehlen Ansätze zum Lehrendenaustausch und der Möglichkeit der Lehrendensubstitution.
 - Denkbare Kooperationsvereinbarungen würden die Abordnung von Lehrenden mit der Einordnung von Gastdozierenden aus den Partnerschulen kombinieren.
 - Durch die Internationalisierung entstehender Mehraufwand (erhöhter Abstimmungsbedarf, personelle Unterstützung etc.) wird zudem nicht vergütet/als Lehrleistung verrechnet.
 - Die kurzfristige Vergabe von Lehraufträgen an Mitglieder außerdeutscher Universitäten erschwert sich durch das ggf. benötigte Ausstellen von Visa.

2. **Forschungsmobilität (physisch)**
 - Die im HG beschriebene Möglichkeit zur Freistellung und Beurlaubung zu Zwecken der Forschung und Entwicklungsvorhaben beinhaltet kein Anrecht auf dieses, zudem verursacht die Bereitstellung eines adäquaten Ersatzes ggf. Mehrkosten.
 - Durch Drittmittel geförderte Forschende können in Form einer Abordnung an ausländische Hochschulen entsandt werden. Bei anvisierter Auslandsmobilität über Haushaltsmittel ist die Abwicklung ggf. nur über Substitution innerhalb der Allianz möglich. Für Forschende / den Bereich Forschung gibt es keine entsprechende Rechtsgrundlage in LVV / HG.

3. **Kapazitätsberechnung**
 - Das Aufbrechen herkömmlicher Arten der Lehre durch neue Formate (bes. Fokus auf blended und virtual mobility) sowie die damit verbundene häufige und wechselwirkungsintensive physische und virtuelle Mobilität Studierender und Lehrender hat ggf. Auswirkungen auf die Kapazitätsberechnung; Berechnung der Auslastung u. Kapazität für die Lehrenden (Studienauslastung) sowie die Zuweisung der Mittel durch z.B. Verschiebung der Teilnehmendenzahlen.

3. Gemeinsame Nutzung der Infrastrukturen

- Sichtungs- und Regelungsbedarf besteht bzgl. der gemeinsamen Nutzung von Infrastrukturen wie Großgeräten und Laboren. Datamanagement Pläne erleichtern die Verwaltung und schaffen Übersicht zur Auslotung der Möglichkeiten gemeinsamer Nutzung.

Conclusio:
Es bedarf einer Vereinfachung der Möglichkeit zu Lehre und Forschung im Ausland bzw. der Anerkennung dieser, um der europäischen / internationalen Dimension der „Europäischen Universitäten" gerecht zu werden. Zum Aufbau eines europäischen Bildungsraumes bzw. einer Flexibilisierung und Internationalisierung der Curricula sowie der Schaffung eines europäischen Campus als Aufgaben der EUI braucht es parallel und als Pendant zur Flexibilisierung der Studierendenmobilität eine Flexibilisierung der Lehrendenmobilität und deren Handlungsspielräume. Es besteht die Notwendigkeit eines fließenden Austausches Lehrender an den Partneruniversitäten unter Anerkennung der Lehrleistung sowie die Vereinfachung der Bedingungen der Mobilität zu Forschungszwecken.

Desiderat:

- Passus in den LVV der Länder zur Klärung / Anerkennung der im Ausland erbrachten Lehre. Ggf. Bewertung von "internationalen SWS" mit höherer SWS-Vergabe (z.B. Faktor von 1,5).
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für Forschungsmobilität bzw. entsprechender Passus in LVV o. HG.

Bundeslandübergreifend (z.B. KMK): Quellen/ rechtliche Grundlagen

ggf. KapVO

Landesebene: Quellen/ rechtliche Grundlagen

Nordrhein-Westfalen	Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften **(Lehrverpflichtungsverordnung - LVV)** Landesrecht Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 2009 (GV. NRW. S. 409) Zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2021 (GV. NRW. S. 1222) http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=3804662,1 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen **(Hochschulgesetz – HG)** – in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) https://www.mkw.nrw/system/files/media/document/file/mkw_nrw_hochschulen_hochschulgesetz_hochschulgesetz_novelliert_begr%C3%BCndet_0.pdf

Bundeslandübergreifend (falls zutreffend): Regulatorische Rahmenbedingungen, identifizierte Hürden im Detail und daraus resultierender Regelungsbedarf, ggf. (bereits umgesetzte) Lösungsansätze

Landesebene (falls zutreffend): Regulatorische Rahmenbedingungen, identifizierte Hürden im Detail und daraus resultierender Regelungsbedarf, ggf. (bereits umgesetzte) Lösungsansätze	
Nordrhein-Westfalen	1. Anerkennung von im Ausland erbrachter Lehre **1.1. Anrechenbarkeit von Lehrveranstaltungen an anderen Universitäten** **LVV § 4 (Fn 7)** **Anrechnung von Lehrveranstaltungen** (1) Auf die Lehrverpflichtung nach § 3 werden nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen nicht vorgesehene Lehrveranstaltungen nur angerechnet, soweit alle nach diesen Vorschriften vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätige Lehrende angeboten werden. 👎 Keine Anrechenbarkeit von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen anderer Studiengänge an anderen Universitäten (im Ausland) erbracht werden. Angerechnet werden zunächst nur diejenigen Lehrveranstaltungen, die nach den Prüfungs- und Studienordnungen der eigenen Hochschule vorgesehen sind. 👍 Mögliche Lösung: Aufnahme der Anrechenbarkeit für im Ausland erbrachte Lehrleistung auf die Lehrverpflichtung (§ 4 LVV) bzw. entsprechender Passus. **1.2 Ermäßigung der Lehrverpflichtung** **LVV § 5 (Fn 6)** **Ermäßigung der Lehrverpflichtung** (5) Alle Regelungen zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung stehen unter dem Vorbehalt, dass durch die Ermäßigung nicht die ordnungsgemäße Erbringung des nach Prüfungsordnung, Studienordnung und Studienplänen vorgesehenen Gesamtlehrangebots beeinträchtigt wird; das Recht zur selbständigen Lehre bleibt unberührt. 👎 Ggf. Entstehung von Mehrkosten durch Ersatz bzw. Mehrdeputat Anderer. 👍 Möglicher Lösungsansatz: Aufnahme der im Ausland erbrachten Lehrleistung in den Ermäßigungskatalog (§ 5 LVV) bzw. entsprechender Passus. 2. Mobilität zu Forschungszwecken **2. 1 Freistellungen** **Hochschulgesetz NRW (HG)** **Freistellung und Beurlaubung: § 40 Absatz**

(1) Die Hochschule kann Professorinnen und Professoren von ihren Aufgaben in der Lehre und der Verwaltung zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung oder in der Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben freistellen, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre während dieser Zeit gewährleistet ist. Der Hochschule sollen keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen. Falls eine auch teilweise Freistellung Gegenstand einer Berufungsvereinbarung ist, soll die Freistellung insofern widerrufbar ausgestaltet werden.

- 👎 Bestehender Anspruch seitens der Professorinnen und Professoren auf Forschungs- oder Praxissemester mit Freistellung von Lehr- und Verwaltungsaufgaben. Die Entscheidung über eine Freistellung liegt jedoch im Ermessen der Hochschule.
- 👎 Eine Kostendeckung muss garantiert sein.
- 👍 Möglicher Lösungsansatz: Schaffung einer Rechtsgrundlage / Passus für Mobilität zu Forschungszwecken (ohne Freistellung) in HG oder LVV.

Promotionsrecht

Hochschulgesetz NRW (HG) § 67a (Fn 10)
Kooperative Promotion

(1) Die Universitäten und Fachhochschulen entwickeln in Kooperation Promotionsstudien im Sinne des § 67, bei denen die Erbringung der Promotionsleistungen gemeinsam betreut wird.

- 👍 Good Practice: (Binationale) Kooperative Promotion als Möglichkeit von Hochschulen ohne Promotionsrecht zur Mitwirkung als Betreuende, Gutachtende und Prüfende im Promotionsverfahren.

Verfasser/in		
Abschnitte/ Bundesland	**Name, Tel. bzw. E-Mail**	**Letzte Aktualisierung**
Nordrhein-Westfalen	Prof. Dr. Petra Vogel, Universität Siegen vogel@germanistik.uni-siegen.de Merle Bollmann, Universität Siegen merle.bollmann@uni-siegen.de	23.07.2024